

**Verordnung
über das Eidgenössische Hochschulinstitut
für Berufsbildung
(EHB-Verordnung)**

vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die EHB-Verordnung vom 14. September 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 - 4

² Die Organe und deren Mitglieder wahren die Interessen des Hochschulinstituts.

³ Die Mitglieder der Organe treten bei allen Entscheiden, an denen sie selber oder eine ihnen nahestehende Person ein persönliches Interesse haben, in den Ausstand. Bei dauerhaften Interessenkonflikten treten sie von ihrem Amt zurück.

⁴ Die Wahlbehörde kann aus wichtigen Gründen jederzeit ein Organ oder einzelne Mitglieder abberufen.

Art. 11 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter}, 2 und 3 Bst. i

¹ Der EHB-Rat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.

^{1bis} Der Bundesrat wählt die Mitglieder für vier Jahre. Die Wiederwahl ist mehrmals möglich.

^{1ter} Er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Er bestimmt mit der Ernennung der Mitglieder deren Grundbezüge sowie die Taggelder und Spesen.

³ Der EHB-Rat:

- i. wählt die Direktorin oder den Direktor, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat;

Art. 13 Abs. 1 und 2

¹ Der Bundesrat wählt die Revisionsstelle.

SR

¹ SR **412.106.1**

2005-.....

² Ihre Stellung, Aufgabe und Zuständigkeit richten sich sinngemäss nach den Artikeln 728 - 728c des Obligationenrechts (OR)².

Art. 24 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Das Hochschulinstitut untersteht der Aufsicht des Bundesrats. Es verkehrt mit dem Bundesrat über das Departement.

^{1bis} Der Bundesrat befindet jährlich gestützt auf die Berichte nach Artikel 26 Absatz 1 über die Entlastung des EHB-Rats.

Art. 25 Abs. 4 und 5

⁴ Das Departement konsultiert die eidgenössische Berufsbildungskommission zu den strategischen Zielen, die im Leistungsauftrag festgelegt werden.

⁵ Der Bundesrat misst die Erreichung der Ziele am Schluss der Leistungsperiode. Er kann die Ziele bei Bedarf ergänzen oder abändern.

Art. 26 **Berichterstattung**

¹ Der EHB-Rat unterbreitet dem Bundesrat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs folgende Unterlagen:

- a. seinen Geschäftsbericht;
- b. den Prüfbericht der Revisionsstelle;
- c. den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle, wenn diese im Geschäftsjahr das Hochschulinstitut überprüft hat.

² Der Inhalt des Geschäftsberichts richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 662–670 OR³, der Revisionsbericht nach Artikel 728b OR.

³ Im letzten Jahr der Leistungsperiode erstellt der EHB-Rat im Hinblick auf die Erneuerung des Leistungsauftrags zuhanden des Bundesrats zusätzlich einen ausführlichen Bericht über die Erreichung der strategischen Ziele.

⁴ Das Departement gibt diese Unterlagen und Berichte der eidgenössischen Berufsbildungskommission zur Kenntnis. Diese verfasst zuhanden des Bundesrats eine Stellungnahme.

Art. 32 **Gewinn und Reserven**

¹ Der Bundesrat entscheidet jährlich im Rahmen der Rechnungsgenehmigung über die Verwendung eines allfälligen Gewinns.

² Er kann den Gewinn den Reserven zuweisen.

³ Die Reserven werden zum Ausgleich von Verlusten und zur Finanzierung von Projekten und geplanten Investitionen verwendet.

² SR 220

³ SR 220

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

II

Diese Änderung tritt am in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

